

123/31



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
22. Januar 1975

Amt für Raumplanung				
E	24. JAN. 1975			Nr
123/31				

406

I.

Die Einwohnergemeinde Breitenbach ersucht den Regierungsrat um Genehmigung des speziellen Bebauungsplanes "Haselmatt". Dieser regelt die neue Ueberbauung der Parzellen 1606, 1609 und 615 zwischen Passwangstrasse und Bodenackerweg. Die bestehenden Gebäude bleiben erhalten und die östlichen Teile der erwähnten Grundstücke sollen mit 4-, 5- und 8-geschossigen Wohnbauten und mit einer Autoreparaturwerkstätte überbaut werden. Zu- und Wegfahrt und Parkierungsmöglichkeiten sind geregelt. Die zulässige Ausnutzungsziffer ist auf 0,61 festgelegt.

Nach Durchführung des ordentlichen Auflageverfahrens vom 5. November bis 5. Dezember 1973 hat die Gemeindeversammlung am 18. März 1974 zwei Einsprachen, die gegen den Plan erhoben wurden, abgewiesen und diesen genehmigt. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung hat am 28. März 1974 Herr Dr. Martin Schubarth, Advokat, Basel, namens und im Auftrag des Franz Borer-Schnyder, Breitenbach, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben. Als Eigentümer einer Nachbarparzelle ist der Beschwerdeführer legitimiert. Die Beschwerde ist rechtzeitig eingereicht worden, weshalb auf sie einzutreten ist.

II.

Am 7. August 1974 fand mit dem Beschwerdeführer, der Bauherrschaft, Vertretern der Gemeinde und Beamten des Bau-Departementes ein Augenschein mit anschliessender Parteiverhandlung statt. Dabei wurde die Bauherrschaft verhalten, dem Bau-De-

partement noch genaue und ergänzende Unterlagen über Eigentumsverhältnisse und Verträge vorzulegen. Diese Unterlagen sind dem Bau-Departement eingereicht worden. Dem Beschwerdeführer wurde nahegelegt, die Beschwerde zurückzuziehen, wozu er sich jedoch nicht entschliessen konnte. Der Regierungsrat solle über die strittigen Punkte einen Entscheid fällen und den speziellen Bebauungsplan nicht genehmigen.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Nach Auffassung des Beschwerdeführers ist es unzulässig, gewerblich genutzte Abstellplätze als Freifläche zu behandeln. Er argumentiert dabei: "Es gibt keine gesetzliche Bestimmung, die es gestattet, Abstellplätze als Freifläche anzurechnen, insbesondere dann, wenn diese Abstellplätze eindeutig gewerblich genutzt werden." In diesem Zusammenhang verweist er auf § 26 NBR.

In einer Ergänzung zur Beschwerde vom 17. April 1974 versucht der Beschwerdeführer darzustellen, dass gewerblich genutzte Abstellflächen überbauten Flächen gleichzustellen seien. Die Abstellflächen, die zu einer Autoreparaturwerkstätte gehörten, seien nicht nur zum Parkieren der Autos, sondern auch zu deren Wartung bestimmt. In dieser Hinsicht dränge sich die Miteinbeziehung der Abstellflächen in die Berechnung der Ausnutzungsziffer geradezu auf. Ob man allerdings diese Flächen der Bruttogeschossfläche zuordne oder ob man die Grundstückfläche um den Umfang der gewerblich genutzten Fläche reduziere, sei von untergeordneter Bedeutung.

Der Beschwerdeführer weist zusätzlich noch auf den Regierungsratsentscheid 128 vom 9. Januar 1970 hin. Ferner sei auch die Auffassung der Gemeindebehörde unbegründet, die

merken versehene Pläne bis zum 28. Februar 1975 zuzustellen.

5. Die Einwohnergemeinde Breitenbach hat die Genehmigungsgebühr und die Publikationskosten zu bezahlen.

Entscheidunggebühr inkl. Kosten

Franz Borer-Schnyder, Breitenbach Fr. 100.-- (Verrechnet mit
Kostenvorschuss)

Genehmigungsgebühr Fr. 150.--

Publikationskosten Fr. 18.--

Fr. 168.-- (Staatskanzlei Nr. 61) KK

Der Staatsschreiber

Dr. Max Gysin

Bau-Departement pw

Hochbauamt

Tiefbauamt

Rechtsdienst (pw) (4)

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Plan

Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Finanzverwaltung (2)

Amtschreiberei Breitenbach, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Plan
(folgt später)

Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Ammannamt der Einwohnergemeinde 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Plan
(folgt später) EINSCHREIBEN

Baukommission der Einwohnergemeinde 4226 Breitenbach

Franz Borer-Schnyder, Bodenacker, 4226 Breitenbach, EINSCHREIBEN

Dr. Martin Schubarth, Streitgasse 20, 4001 Basel, EINSCHREIBEN

Amtsblatt, Publikation des Dispositivs, Ziffer 1:

"Der spezielle Bebauungsplan "Haselmatt" wird unter Vorbehalt
genehmigt."

Ammannamt der Einwohnergemeinde 4227 Büsserach z.K.